

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 50

Mittwoch, den 23. Juni.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Beorderung zur Musterung und Aushebung

der unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896 geboren sind.

Das Landsturmusterungs- und Aushebungsgeschäft findet für den II. Aushebungsbezirk
am Freitag, den 25. Juni d. Js. morgens 7 Uhr
in Polzin im Gemeindehause

statt. Zu stellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Althütten, Altsankow, Altschlage, Arnhausen, Volkow, Bramstädt, Bruzen, Buslar, Cavelsberg, Collatz, Damen, Damerow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Klockow, Langen, Lanfow, Lupig, Lasbeck, Neufankow, Passentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Kl. Poplow, Quisbernow, Rauden, Reidel, Reinfeld, Rezin, Rizerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Warden, Wusterbarth, Ziezenoff, Zuchen, Zwirnik.

Das Landsturmusterungs- und Aushebungsgeschäft für den I. Aushebungsbezirk findet am

Montag, den 28. Juni d. Js. morgens 7 Uhr
in Belgard im Restaurant „Stadtholz“

statt. Zu stellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Ackerhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Butke, Camissow, Clempin, Cösternitz, Crampe, Kl. Crössin, Darfow, Denzin, Dinkuhlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Gankow, Glözin, Grüssow, Johansberg, Kiedow, Kowall, Lappin, Lenzen, Mithlitz, Neukülitz, Mandelatz, Muttin, Nassin, Nütow, Neuhof, Gr. Panfmin, Kl. Panfmin, Podewils, Pumlow, Puntow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Raspin, Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schütz, Schlenau, Schmenzin, Siedkow,

W. I. 77/6. 15 K. R. A.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend

**Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestands-
erhebung für Militärtauche.**

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.)

1. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtauchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen Belegscheine der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Silesen, Standemin, Tiekow, Gr. Tychow, Wiekow, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Vorwerk, Warnin, Wold-Tychow, Wuzow, Zadtow, Zarnesanz, Zarnesow, Zietlow,
Gestellungspflichtig sind sämtliche im Jahre 1896 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Bestellung der Leute sind sie verantwortlich.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus den Musterungsorten nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellv. Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bzw. eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Mannschaften genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet werden. Vor Beginn des Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

Ich mache den Ortsvorständen besonders zur Pflicht, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen, mit reiner Wäsche versehen und pünktlich zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle erscheinen.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegsbekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden Tauche, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tauche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen, aber erst nach

dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Uebergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV Kurze Längen (Koupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. Freigabe beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Askaniischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche Meldecheine sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. Handbuch mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Uebernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 Mk zu beziehen. Stettin, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Fehr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments

Die Ortsvorsteher des Kreises haben vorstehende Ausführungsbestimmungen sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 22. Juni 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kaufverträge über

- a. Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Eimer, Einforn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,
- b. Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) unterliegen,
- c. Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind,

sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszu dehnen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Impfplan

des prakt. Arztes Sand in Groß-Tychow (III. Belgarder Impfbezirk für 1915).

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind	Tag der Nachschau	Tageszeit
29. Juni	Vorm. 8 Uhr	Zadtow	Zadtow, Nuttrin, Petersdorf	6. Juli	Vorm. 8 Uhr
"	" 9 "	Damen	Damen, Biezow, Neuhof	"	" ½9 "
"	" 11 "	Burzlass	Burzlass, Mandelag, Rattow, Kiefheide,	"	" 11 "
30. Juni	" ½9 "	Kieckow	Kieckow, Kl. Crössin, Döbel, Drenow	7. Juli	" ½9 "
"	" ½11 "	Groß-Tychow	Groß-Tychow und Borwerke	"	" ½11 "
1. Juli	" 8 "	Warnin	Warnin, Tiezow, Kl. Voldekow	8. Juli	" 8 "
"	" 9 "	Kowalk	Kowalk, Zarnekow, Dimkühlen	"	" ½9 "
"	" ½11 "	Schmenzin	Schmenzin, Gr.-Voldekow	"	" ½11 "
"	" ½12 "	Hopsenberg	Hopsenberg, Neuhütten	"	" ½12 "

Vorstehend bringe ich den Impfplan des Impfarztes für den III. Bezirk prakt. Arztes Herrn Sand in Gr. Tychow zur Kenntnis der Beteiligten.

Im Uebrigen weise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 10. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 47) betreffend die

Die in neuerer Zeit im Kreise mehrfach vorgekommenen Gebäude- und Waldbrände veranlassen mich, die Kreisinsassen auf die hierunter abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Dezember 1898, betreffend die Einschränkung des Rauchens, zur Nachachtung aufmerksam zu machen.

Ich weise ferner darauf hin, daß nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzammlung Seite 230 ff.) mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft wird, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder undvorsichtig handhabt.

Da beobachtet worden ist, daß auch Knaben durch Rauchen von Zigarretten und Spielen mit Streichhölzern Wald- und Gebäudebrände verursacht haben, so weise ich die Eltern der Kinder darauf hin, daß sie den Knaben das Rauchen und Spielen mit Streichhölzern ernstlich untersagen, auch die

Impfpläne der Herren Impfarztes hin und ersuche die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, soweit dieselben in Betracht kommen, nach derselben zu verfahren.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

Zündhölzer derart aufbewahren, daß dieselben den Kindern nicht erreichbar sind und bemerke noch, daß die Feuer-Versicherungs-gesellschaften Brände, welche durch Fahrlässigkeiten verursacht sind, jedenfalls nicht entschädigen werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben dies nach Möglichkeit in weitgehendster Weise in ihren Bezirken bekannt zu machen und dies Kreisblatt den Lehrern des Ortes vorzulegen.

Die Lehrer bitte ich, die Schüler ernstlich zu warnen und belehren zu wollen.

Belgard, den 22. Juni 1915.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

betreffend die Einschränkung des Rauchens.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter

Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

§ 1. Verboten ist das Rauchen in Scheunen, Ställen und Böden und ebenso in Räumen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände lagern, sowie an Orten, in welchen das Rauchen seitens der Ortspolizeibehörde oder seitens des Besitzers durch öffentlichen Anschlag oder Warnungstafel besonders untersagt wird.

§ 2. Alle bisherigen Polizeiverordnungen, welche sich mit dem Verbote des Rauchens befassen, werden aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Rauchen im Walde betreffen.

§ 3. Eine Uebertretung des § 1 wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle entsprechender Haftstrafe geahndet.

Stettin, den 19. Dezember 1898.

Der Oberpräsident. von Puttkamer.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin Rittergutsbesitzer von Kelowsh zu Tichow ist vom 17. Juni d. J. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Er wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Administrator Schmidt zu Hopfenberg vertreten.

Belgard, den 18. Juni 1915.

Der Landrat.

Zu der Nacht vom 13. zum 14. Juni d. J. haben die russischen Kriegsgefangenen Michael Grudeleff und Tichon Michalski ihre Arbeitsstelle bei dem Rittergutsbesitzer Billnow in Goldbeck heimlich verlassen.

Bekleidung: Russische Infanterie-Uniform, Mütze ohne Schirm und Mantel.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister werden um weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 17. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Rosenhof, Kreis Bublitz, ist erloschen.

Belgard, den 12. Juni 1915.

Der Landrat.

Die über das Gehöft des Eigentümers Bernhard Bahr in Burzlaff verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Belgard, den 19. Juni 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter den Stieren des Rittergutes **Kl. Krössin** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Kl. Krössin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Juni 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Bauernhofbesizers **Georg Mielke** in **Darkow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung

zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk **Darkow**.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 19. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachstehend bringe ich eine der Kösliner Zeitung Nr. 133 entnommene Anregung eines Besitzers im Kreise Köslin zur allgemeinen Kenntnis. Die in dieser Anregung bezeichnete Betätigung früherer Landwirte, welche jetzt in der Stadt als Rentner leben, an der Bewirtschaftung ländlicher Besitzungen würde für manchen, von männlichen Leitern und Arbeitern entblöhten ländlichen Besitz ein großer Gewinn sein und möchte ich deshalb dringend empfehlen, dieser Anregung von betreffender Seite nach Möglichkeit zu entsprechen.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

Wie werden wir die diesjährige Ernte einbringen?

Ueber diese höchst wichtige Frage entspann sich in der am vorigen Sonnabend im hiesigen Kreisssaal abgehaltenen Gemeindevorsteher-Konferenz, an der auch die Großgrundbesitzer teilnahmen, eine recht lebhaft ausgeführte Aussprache.

Der Vorschlag des Gemeindevorstehers **Ott-Jamund**, der etwa 80 russische Gefangene für sein Dorf kommen lassen will, ist wohl für größere Güter zweckmäßig, allein für solche Ortshäuser, wo nur kleinere Wirte wohnen, hat die Sache große Schwierigkeiten und Bedenken. Auch die behördlichen Maßnahmen, nach welchen Stadtkinder über 12 Jahre zur Aushilfe aufs Land geschickt werden können, haben ihre Bedenkllichkeiten, denn erstens sind die Kinder der besser gestellten Eltern an allerlei Bequemlichkeiten gewöhnt, die sie bei uns auf dem Lande nicht finden, und zweitens müßten sie erst für alle Arbeiten angelernt werden, wozu keine Zeit ist.

Im Anschluß an jene Sitzung möchte ich mir nun hier in unserer Zeitung zur allgemeinen Kenntnis und Anregung folgenden Vorschlag erlauben:

In den größeren Städten unseres Regierungsbezirks wie **Stolp**, **Kolberg** und **Köslin** wohnen eine große Anzahl Rentner vom Lande, die ihre Grundstücke, die sie lange bewirtschafteten, verkauft, um in der Stadt ein ruhiges Leben zu führen. Sehr viele von ihnen sind noch in recht leistungsfähigen körperlichen Verhältnissen. Sie wissen in der Stadt manchmal vor Langeweile nicht, wie sie den lieben langen Tag zu Ende bringen sollen. Jetzt fänden sie ein dankbares Arbeitsfeld und eine Beschäftigung, wodurch sie sich dem Vaterland und ihren Mitmenschen allgemein nützlich machen könnten. Ja viele könnten, wenn nicht mehr mit der Tat, so doch mit gutem Rat gerade in den Wirtschaften, wo der Mann im Felde steht und die arme Frau z. Bt. nur auf junge, unerfahrene Dienstmädchen angewiesen ist, ungemein von Vorteil sein.

Darum, Ihr altgedienten Wirte, heraus samt Euren Frauen und Töchtern aus der städtischen Luft und aus Eurer beschaulichen Ruhe, heraus aufs Land und in die Felder und eßt noch mal im Schweiße Eures Angesichts Euer täglich Brot, es wird Euch von gesundheitlichem Nutzen und vielen, vielen Landbewohnern in dieser bedrängten Zeit zum Segen gereichen.

R. i. K.

Nichtamtlicher Teil.

Geflügelzuchtverein der Landwirtschaftskammer in Finkenwalde. Während der diesjährigen Brutzeit sind in der Geflügelzuchtanstalt Finkenwalde, Anstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, bisher etwa 400 Stück Junggeflügel durch Glücken und ungefähr 800 Stück künstlich erbrütet worden. Davon haben etwa 400 Stück als Eintagsküken abgegeben werden können; diese Art des Absatzes führt sich im Vergleich mit dem Bezuge von Bruteiern immer mehr ein.

Jetzt werden noch etwa 800 Stück Junggeflügel, darunter über 50 Gänse, über 50 Enten und 30 Puten für den Bedarf dieses Sommers aufgezogen.

Ländliche Geflügelzüchter, die ihre Zuchten verbessern oder mit Einführung der anerkannten Pflege von Hühnern,

Enten, Gänsen, Puten, Tauben vorgehen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei der Geflügelzuchtanstalt der Landwirtschaftskammer in Finkenwalde beste Gelegenheit zum Erwerb reinblütiger Zuchtstämme bietet. Durch Eingehen einer Zuchtverpflichtung können solche Stämme gegen Vorzugspreise erworben werden.

Meldungen sind zu richten an den Leiter der Anstalt, Herrn Direktor Behersdorff in Finkenwalde.

Einfuhr ausländischen Fettes. In Bezug auf die Einfuhr ausländischen Fettes sind neuerdings von den Ministerien für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern Verfügungen erlassen worden, die bezwecken, die Einfuhr von Fett während des Krieges tunlichst zu erleichtern und zu fördern. Unter diesen Bestimmungen sind besonders wichtig diejenigen, die die sesamölfreie Margarine des Auslandes betreffen, deren Einfuhr dann zugelassen wird, wenn der vorgeschriebene Sesamölzusatz, der bekanntlich 10 Prozent beträgt, nachträglich im Inlande bewerkstelligt wird. Bei der Einfuhr darf das Fett zollamtlich abgefertigt werden, bleibt aber bis zur weiteren Verarbeitung unter polizeilicher Ueberwachung. Nach der Vermischung mit Sesamöl ist das Fett einer erneuten Untersuchung auf den vorgeschriebenen Sesamölgehalt zu unterwerfen; es darf auch nur dann dem Verkehr übergeben werden, wenn es auch in Bezug auf seine Verpackung den Vorschriften des sogenannten Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 entspricht. Die Kosten der erneuten Untersuchung und der polizeilichen Ueberwachung hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

Generalversammlung des „Rindviehzuchtvereins Bütow“.

Am 5. d. Mts. fand zu Bütow die Generalversammlung des „Rindviehzuchtverein Bütow“ statt. Der Geschäftsführer erstattete den Jahresbericht über das verflossene Vereinsjahr und berichtete über den Kassenbestand, der als recht günstig bezeichnet werden kann. Die Wahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes auf weitere 3 Jahre. Die Abbrungen, die im Jahre 1914 infolge des Krieges verschoben wurden, sollen in diesem Jahre wieder durchgeführt werden.

Nach Mitteilung des Stellvertretenden Herrn Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege in Berlin sind zurzeit als Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen folgende Sachen besonders erwünscht:

1.) Zigarren, Zigaretten, Tabak, Tabakspfeifen, Zigarrenspitzen von Papier oder Holz, Schokolade, Kakao, Bonbons (saure), Fleisch- und Gemüsekonserven, Eier (sachgemäße Verpackung), Tee, Zucker, Keks, Zitronen, Fruchtsäfte, alkoholfreie Getränke, Mineralwasser, Bier in Flaschen.

2.) Hosenträger, Leinwand und Barchent zu Fußlappen 45:45 Zentimeter), Hemden, Unterhosen, Strümpfe, Taschentücher, Handtücher.

3.) Taschenmesser, Eßbesteck, Löffel, Postkarten, Briefpapier, Bleistifte mit Schonern, Zahnbürsten, Seife, elektrische Taschenlampen mit Ersatzbatterien und Ersatzbirnen, Streichhölzer, Haar-, Kleider- und Stiefelbürsten, Kartenspiele.

Außerdem für Sanitätsdienst: Honig, Kölnisches Wasser, Schaumwein in halben Flaschen, Medizinalein, Fliegenpapier, Rissen.

Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Besichtigung von Gefangenenlagern in Frankreich ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, die Korrespondenz mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner finden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von den französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung genährt wird, als ob unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde.

Der Verband der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Pommern hielt am 15. d. Mts. im Remter des Königl. Schlosses zu Stettin seine diesjährige Hauptversammlung ab. Der Saal war dicht gefüllt. Die Vorsitzende des

Verbandes Frau Oberpräsident von Waldow eröffnete die Tagung, indem sie etwa folgendes ausführte:

Zahlreich wie kaum je vorher sind Sie heute hier erschienen, mir dadurch beweisend, daß Sie mein Empfinden teilen, in dieser ersten Zeit das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, sich tapfer in die Augen sehen zu wollen und zu wissen, komme was Gott uns schickt, wir deutschen Frauen sind stark wie unsere Männer und Söhne und kämpfen wie sie für unser Vaterland. Im Einzelnen gedachte dann die Frau Vorsitzende der Liebesarbeit, die in der Provinz geleistet und schloß mit den Worten: „Die Seele all unseres Tuns soll sein — die Unseren draußen stärken, kräftigen, tragen — mit den kleinen täglichen Arbeiten und Sorgen für ihr Wohlergehen und mit den großen, starken, betenden Gedanken unserer Liebe.“

An Ihre Majestät die Kaiserin und Königin wurde ein Ergebenheitstelegramm abgesandt.

Aus dem Verwaltungsbericht mag kurz das folgende hervorgehoben werden:

Zurzeit sind in den Lazaretten 464 Hilfschwestern und 472 Helferinnen, auf den Erfrischungsstellen 3 Hilfschwestern und 75 Helferinnen beschäftigt, zusammen also 1014 von den Vaterländischen Frauenvereinen gestellte Pflegekräfte.

Ein Ruhmesblatt für die Provinz Pommern nannte sodann der Schriftführer des Vereins in seinem Vortrage die Liebesgabendätigkeit in unserer Provinz. Zum Kriegskrankenpflegefonds sind rund 739 000 Mark und zum Familienunterstützungsfonds rund 28 000 Mark aufgebracht. Jetzt sei eine erneute Sammlung für die Kriegsbeschädigten im Gange, welche schon recht reichliche Beträge ergeben habe.

Ein gedruckter Nachweis ergab die Verwendung der Gelder, es sind bis jetzt u. a. an die Front abgeliefert rund 20 000 wollene Hemden, 10 000 Unterhosen, 12 500 Paar Fußlappen, 57 000 Paar Strümpfe, 3 000 Kopfwärmer, 6 400 Ohrwärmer, 16 400 Pulswärmer, 26 000 Muffen, 23 000 Decken im Werte von 232 000 Mark, für Schwarzwaren, Getränke, Zigarren sind 112 000 Mark, für den Lazarettzug W 2 Pommern 81 000 Mark, als Spende für die Hindenburg-Armee 50 000 Mark ausgegeben.

Ueber die bisherige Wirksamkeit des Lazarettzuges berichtete Geh. Medizinalrat Dr. Dütsche. Am 1. Dezember v. Js. in den Dienst gestellt, habe der Zug bei 15 Reisen 5000 Verwundete vom östlichen Kriegsschauplatz heimbefördert. Der Vortragende schilderte ausführlich das Leben und Treiben in dem Zuge, die Unterkunft und Verpflegung sowohl der Verwundeten, wie des Pflegepersonals und betonte mit besonderem Nachdruck, daß ihm vom Chef des Feldsanitätswesens die wärmste Anerkennung für den mustergültigen Lazarettzug ausgesprochen worden sei, der jedem anderen deutschen Lazarettzuge in seinen hygienischen Einrichtungen sowohl wie an Komfort und Bequemlichkeit unbedenklich zur Seite gestellt werden könne und als einziger deutscher Lazarettzug überhaupt zur großen Freude der Verwundeten auch über ausreichenden Vorrat verfüge.

Im Anschluß hieran wurde noch ein Vortrag über die in Stettin getroffene Einrichtung einer Ermittlungsstelle für Vermißte und ein weiterer über die Werbetätigkeit, die Mitgliederzahl der Frauenvereine zu erhöhen, gehalten. Ihre Excellenz Frau von Waldow betonte in ihrem Schlußwort, daß die Gewinnung vieler Mitglieder die Haupttätigkeit der Vereine bilden müsse; jede Frau, jede Jungfrau müsse dem Verein, der in dieser schweren Zeit so großes geleistet hat, angehören und schloß die Versammlung mit den Worten: Riesengroß sind die Aufgaben, welche uns erwarten. Schaffen wir uns jetzt die Hilfsgruppen dazu. Die Opferwilligkeit des einzelnen wird zu einer Macht, wenn er in Reih und Glied steht. Unser Heer trägt den Sieg in seinen Fahnen — folgen wir ihm! Die Gräfin Zizewitz-Bezenow sprach Ihrer Excellenz der Frau von Waldow den Dank aller Vorsitzenden der Zweigvereine für die hervorragende Leitung und Tätigkeit aus. Die Versammlung gab diesem Dank durch Erheben von den Plätzen Ausdruck.

Königl. Bergwerkschule zu Stettin.

Das Wintersemester 1915/16 beginnt am 1. Oktober. Anmeldungen für alle Klassen nimmt die Direktion entgegen. Lehrpläne und Matroschulne kostenfrei.

Frische Eier

Kaufe zu höchsten Preisen und erhaltete Angebote. Versandlisten stelle ich.

Oskar Reinicke, Stralsund.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.